

**Kreissatzung
der Partei Alternative für Deutschland -
Kreisverband Dithmarschen
(AfD Dithmarschen)**

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Dithmarschen. Eine zusätzliche Kurzbezeichnung für den Kreisverband lautet AfD Dithmarschen.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz am Wohnort seines Vorsitzenden, solange keine Kreisgeschäftsstelle unterhalten wird. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Dithmarschen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Kreisverband ist dem Landesverband Schleswig-Holstein angeschlossen.

§ 2 - Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluß des Vorstandes nachgeordnete Ortsverbände gründen.
- (2) Die nachgeordneten Ortsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Ortsverbände darf der Satzung des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der Bundespartei nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes-, Landtagswahl und den Kommunalwahlen sind die nachgeordneten Ortsverbände an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten der Ortsverbände nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können nur natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Ortsverbände delegiert werden.
- (3) Mitglieder sind dem KV zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt. Dieser ist jederzeit möglich. Er bedarf der Schriftform.
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß. Dieser erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung und den Satzungen des Landesverbandes Schleswig – Holstein und der Bundespartei obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet der Kreisverband auf der nächsten Mitgliederversammlung. Im übrigen gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.
 - d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche an den Kreisverband. Die bereits entstandenen Ansprüche des Kreisverbandes gegen das ausscheidende Mitglied werden durch den Tod, den Austritt und den Ausschluß nicht berührt.

§ 4 - Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand

§ 5 - Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Wird festgestellt, daß weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll. Mitgliedern, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, kann vom Vorstand das Stimmrecht auf dem Kreisparteitag entzogen werden.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische, organisatorische und finanzielle Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über die Satzung des Kreisverbandes und das Wahlprogramm, soweit dieses nicht von Landesverband bzw. Bundespartei vorgegeben ist.
- (3) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungs-ort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
 - b) die Beschlußfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
 - c) die Entlastung des Schatzmeisters,
 - d) die Entlastung des gesamten Vorstands,
 - e) alle zwei Jahre die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
 - f) Aufstellung und Wahl der Kandidaten für im Kreisgebiet anstehende Kommunalwahlen,
 - g) Wahl der Delegierten für Landes- und Bundesparteitage,
 - h) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der dem Kreisverband angehörenden Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kreistagsabgeordneten,
 - i) die Änderung der Satzung (siehe auch § 7),
 - j) die Auflösung des Kreisverbandes (siehe auch § 8).
- (4) Ein Kreisparteitag ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber zehn Mitglieder, dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- (5) Der Verlauf und die Beschlüsse der Parteitage sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des KV binnen vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.
- (6) Eine Vertretung der Mitglieder durch andere Personen ist ausgeschlossen.
- (7) Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, werden nur behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag beim Vorstand eingegangen sind, damit sie in die Einladung und Tagesordnung zum Kreisparteitag aufgenommen werden können.
- (8) Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes entsprechend.
- (10) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 6 - Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) dem Schriftführer sowie
 - e) einem bis drei Beisitzern
- (2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, wenn der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende für den Antrag stimmt. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn an der Abstimmung mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Zusammenkunft kann auch in Form einer fernmündlichen Konferenz erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch unter Verzicht auf Formen und Fristen erfolgen.
- (4) Nach außen wird der KV rechtlich von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen, die Verpflichtungen des KV zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und schriftlich abgegeben bzw. zugegangen sind.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amt.
- (6) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Im Falle, daß ein Beisitzer ausscheidet, kann auf die Nachwahl verzichtet werden.
- (7) Der Kreisparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (8) Der Kreisvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung des Kreisverbandes einen Geschäftsführer ernennen. Dieser muß nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Ist der Geschäftsführer kein gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes, nimmt er ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
- (9) Weitere Mitglieder können vom Kreisvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

§ 7 - Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreisverbandssatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund von Empfehlungen einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Schleswig-Holstein oder des Landkreises Dithmarschen können auch ohne Wahrung einer Einreichungsfrist vom Kreisparteitag beschlossen werden.

§ 8 - Auflösung und Verschmelzung

Soweit für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes in dieser Satzung keine Regelung getroffen worden ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung.

§ 9 - Ordnungen

Die Organe des Kreisverbandes können Ordnungen beschließen, die die Satzung ergänzen und weitergehende Regelungen treffen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung selbst und dürfen dieser nicht widersprechen. Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sofern keine vergleichbare Ordnung des Kreisverbandes besteht, sind die entsprechenden Ordnungen des Bundes- oder des Landesverbands sinngemäß anzuwenden.

§ 10 - Geltung der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein

Soweit die vorstehenden Regelungen für den Kreisverband keine gesonderte Bestimmung enthalten, gilt die Satzung der Alternative für Deutschland für den Landesverband Schleswig-Holstein.

§ 11 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.
- (2) Im Falle, daß die Satzung des Kreisverbands einzelnen Regelungen des Bundes- bzw. Landesverbands widerspricht, gelten vorrangig die Bestimmungen des Bundes- bzw. Landesverbands.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

§ 12 - Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 22. Februar 2015 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Heide, den 22. Februar 2015

Unterschriften des Vorstandes des Kreisverbandes:

Peter Wendt, Vorsitzender

Christian Suchland, Stellvertretender Vorsitzender

Georg Kuban, Schatzmeister

Rolf Jonigk, Schriftführer

Wolfgang Beilfuß, Beisitzer